



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der  
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 7. März.

Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 21. Betr. die Haussteuer-Veranlagung pro 1857/59.

Auf höhere Anordnung findet in diesem Jahre die Haussteuer-Veranlagung pro 1857/59 statt.

Hierbei müssen folgende Vorschriften genau beachtet werden:

- 1) Im Allgemeinen unterliegen der Haussteuer alle Inhaber der auf dem platten Lande befindlichen Wohnhäuser, insofern deren jährliche Grundsteuer den Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. nicht erreicht.
- 2) Die Steuerfälle sind folgende:
  - a) von Besitzern solcher Häuser, zu welchen gar kein contribuables Land gehört, (leere Häuserstellen) wird 25 Sgr. jährlich gezahlt;
  - b) von den kleinen Grundbesitzern — mit Ausnahme der stets steuerfreien Bauern — welche nicht eine jährliche Grundsteuer von 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr entrichten, 20 Sgr. jährlich;
  - c) Kolonisten, wenn sie unter 1 Thlr. 10 Sgr. jährliche Grundsteuer zahlen, haben 10 Sgr. jährlich Haussteuer zu entrichten.

Dieser Satz findet jedoch nur auf solche Colonien Anwendung, welche nach Maaßgabe des Patents vom 28. August 1773 errichtet worden.

- 3) Bei der Feststellung der Haussteuer kann lediglich nur diejenige Contribution (Grundsteuer incl. reservirter Steuer) berücksichtigt werden, welche von den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken des Grundbesitzers zu entrichten ist.
- 4) Gänzlich steuerfrei sind und bleiben:
  - a) die Familienhäuser und Dienst-Gebäude der Domänen;
  - b) die Auszugshäuser der Bauern.

Werden jedoch diese Wohnhäuser nicht zu dem bestimmten Zwecke oder zum Unterkommen für Leute benutzt, welche zum Wirthschaftsbetriebe gebraucht werden, sondern z. B. Handwerkern gegen einen Miethzins überlassen, so werden selbige zur Haussteuer angezogen.

- 4) Neu errichtete Häuser sind 3 Jahre hindurch steuerfrei. Um die rechtzeitige Zuziehung derselben zur Steuerzahlung zu kontrolliren, müssen solche jedoch in der Special-Nachweisung mit Angabe des Jahres ihrer Errichtung und des Monats, in welchem sie bezogen worden, aufgeführt werden. Die Steuer ist vor der Linie auszuwerfen.

In Bezug auf die Veranlagung pro 1857/59 bemerke ich noch:

Derselben sind die Haussteuer-Anlagen pro 1854/56 zu Grunde zu legen, dabei aber die in den Jahren 1853, 1854 und 1855 vorgekommenen Veränderungen überall zu berücksichtigen.

In den neuen Veranlagungslisten müssen die Steuerpflichtigen genau in derselben Reihenfolge, wie solche die Veranlagung pro 1854/56 nachweist, aufgeführt werden. Bei den inmittelst eingetretenen Besitzveränderungen muß nicht allein der vollständige Name des gegenwärtigen, sondern auch der des Vor-Besitzers, wie ihn die Liste pro 1854/56 nachweist, in den neuen Veranlagungslisten aufgeführt werden.

Auch die seit der letzten Veranlagung ausgeschiedenen Besitzer, deren Häuser abgetragen, abgebrannt